

Folgende Munition wurde mit vererbt:

Wichtiger Hinweis: Der Besitz von Munition ist erlaubnispflichtig. Erben sind nicht zum Besitz von Munition berechtigt, es sei denn, sie können ein anderweitiges Bedürfnis, z. B. als Sportschütze oder Jäger nachweisen. Die Waffenrechtsbehörde kann die Munition sicherstellen oder anordnen, dass diese unbrauchbar gemacht oder an einen Berechtigten überlassen wird (§ 20 Abs. 3 WaffG).

Wer unerlaubt Munition erwirbt oder besitzt (auch als Erbe), macht sich strafbar!

Art der Munition (z. B. Schrot, Pistolenmunition)	Kaliber	Anzahl

Art der Aufbewahrung von Waffen / Munition

(z.B. Waffenschrank Sicherheitsstufe A / B, Widerstandsgrad 0 oder 1)

Ich beantrage für folgende der auf Seite 1 genannte(n) Waffe(n) eine **Waffenbesitzkarte** _____ (Nr. eintragen)

Mein Erbenspruch ergibt sich aus:

Gesetzlicher Erbfolge letztwilliger Verfügung
Erbnachweis (Testament, Erbvertrag, Erbschein, etc. bitte beifügen)

In folgende Waffe(n) _____ (Nr. eintragen) wurde von einem Büchsenmacher bereits ein Blockiersystem eingebaut. Eine Bestätigung ist beigefügt.

Für folgende Waffe(n) _____ (Nr. eintragen) ist noch kein gesetzlich vorgeschriebenes Blockiersystem erhältlich. Ein Bedürfnis für den Besitz dieser Waffe(n), z. B. als Jäger oder Sportschütze, besteht nicht. Ich beantrage daher eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 6 Waffengesetz. Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegenehmigung gebührenpflichtig ist und nur so lange gilt, bis ein Blockiersystem für diese Waffe(n) erhältlich ist.

Folgende Waffe(n) _____ (Nr. eintragen) werde ich innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Erbschaft an einen Berechtigten überlassen und benötige daher keine Waffenbesitzkarte.

Ihre Daten werden nach den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie dem Landesdatenschutzgesetz BW verarbeitet. Hinweise zu Ihren Betroffenenrechten sowie zu Details der Datenverarbeitung in der Stadt Bad Mergentheim finden Sie unter <https://www.bad-mergentheim.de/de/service/datenschutz/>

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

- Waffenbesitzkarte/n des Verstorbenen
- Nachweis Erbberechtigung
- Verzichtserklärung der/des Miterben
- Nachweis Aufbewahrung
- Bestätigung eines Büchsenmachers über den Einbau eines Blockiersystems
- Bestätigung eines Büchsenmachers, dass der Einbau eines Blockiersystems nicht möglich ist